



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 85. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 16. März 2022**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**  
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10594](#)  
*Mitberatung* ..... 5  
*Beschluss* ..... 6
  
- 2. Verfassungsgerichtliches Verfahren:**  
Organstreitverfahren des Mitgliedes des Landtages Klaus Wichmann gegen den Niedersächsischen Landtag wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten (Redezeit) und der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages wegen Verstoßes gegen Artikel 19 der Niedersächsischen Verfassung  
StGH 1/22  
*Verfahrensfragen* ..... 7
  
- 3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10546](#)  
*Mitberatung* ..... 9  
*Beschluss* ..... 10

|   |    |
|---|----|
| <b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission</b> |    |
| Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 18/10078</a>   |    |
| <i>Mitberatung</i> .....  | 11 |
| <i>Beschluss</i> .....  | 11 |
| <b>5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof</b>   |    |
| Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 18/10887</a>   |    |
| <i>Verfahrensfragen</i> .....   | 13 |
| <b>6. Qualifizierte Leichenschau</b>  |    |
| Antrag der Fraktion der FDP - <a href="#">Drs. 18/3921</a>  |    |
| <i>Fortsetzung der Beratung</i> .....   | 15 |
| <b>7. „Häuser des Jugendrechts“ sind schon jetzt ein Erfolgsmodell!</b>   |    |
| Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 18/4487</a>   |    |
| <i>Beschluss über einen Unterrichts Antrag</i> .....  | 17 |
| <i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> .....  | 17 |
| <i>Aussprache</i> .....   | 20 |
| <b>8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes</b>   |    |
| Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 18/9483</a>  |    |
| <i>Mitberatung</i> .....  | 21 |
| <i>Beschluss</i> .....  | 21 |
| <b>9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und Änderung von Verordnungen</b>  |    |
| Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 18/10252</a>   |    |
| <i>Mitberatung</i> .....  | 23 |
| <i>Beschluss</i> .....  | 25 |

**Anwesend:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU), stellvertretende Vorsitzende
2. Abg. Andrea Kötter (SPD)
3. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
4. Abg. Ulf Prange (SPD)
5. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
6. Abg. Thomas Adasch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Christian Calderone (CDU)
8. Abg. Rainer Fredermann (i. V. d. Abg. Thiemo Röhler) (CDU)
9. Abg. Veronika Koch (i. V. d. Abg. Volker Meyer) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
12. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrätin Obst.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialdirigent Dr. Wefelmeier (Mitglied),  
Ministerialrat Dr. Miller,  
Ministerialrätin Dr. Schröder,  
Oberregierungsrätin Dr. Wetz.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.32 Uhr bis 11.53 Uhr.

**Außerhalb der Tagesordnung:***Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 81., die 82. und die 84. Sitzung.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/10594](#)

*direkt überwiesen am 19.01.2022*

*federführend: AfluS;*

*mitberatend: AfRuV*

#### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in geänderter Fassung)*

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) legte dar, der - federführende - Ausschusses für Inneres und Sport habe empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 mit einer Ergänzung rein redaktioneller Art anzunehmen.

Kernpunkt des Gesetzentwurfes sei die in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehene dauerhafte Einführung der Möglichkeit von **Hybridsitzungen** kommunaler Gremien.

Der federführende Ausschuss habe diese Regelung mit den kommunalen Spitzenverbänden kontrovers diskutiert. Überwiegend habe diese Diskussion allerdings nicht Rechtsfragen betroffen, sondern die Frage, ob die Zeit bereits für eine solche Dauerregelung reif sei - diese Auffassung hätten die Ausschussmitglieder vertreten - oder ob zunächst die Erfahrungen mit der für die Pandemiesituation geschaffenen Sonderregelung ausgewertet werden sollten - dafür hätten sich die Spitzenverbände starkgemacht.

Letztlich hätten sich alle Fraktionen im Ausschuss für die Schaffung der Dauerregelung ausgesprochen, zumal die Kommunen nicht verpflichtet würden, Hybridsitzungen zuzulassen, sondern nur eine Möglichkeit geschaffen werde. Jede Kommune könne für sich entscheiden, ob sie diese Möglichkeit nutze, indem sie eine entsprechende Regelung in ihre Hauptsatzung aufnehme, oder nicht.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) wies darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem federführenden Ausschuss einige recht-

liche Bedenken gegen Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes vorgetragen hätten, insbesondere hinsichtlich der Beschlussfähigkeit kommunaler Gremien. Er bat Herrn Dr. Wefelmeier, hierauf einzugehen.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) berichtete, die Spitzenverbände hätten vorgeschlagen, im Gesetz vorzusehen, dass mindestens eine beschlussfähige Mehrheit der Gremienmitglieder in Präsenz an allen Sitzungen kommunaler Gremien teilnehmen müsse.

Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes wäre eine solche Regelung allerdings nicht unproblematisch. Denn wenn die Mehrheit der Abgeordneten per Videokonferenztechnik an einer Sitzung teilnehmen wolle, würde sich die Frage stellen, welche der grundsätzlich gleichberechtigten Abgeordneten gehalten seien, doch in den Sitzungsraum zu kommen, um die Beschlussfähigkeit für den Fall eines Scheiterns der Sitzungstechnik sicherzustellen.

Der Gesetzentwurf sehe vor, dass per Videokonferenztechnik an einer Sitzung teilnehmende Abgeordnete als anwesend gälten. Die Beschlussfähigkeit könne demnach auch durch zugeschaltete Abgeordnete sichergestellt werden.

Wenn eine allgemeine Störung der Videokonferenztechnik auftrete, sodass Abgeordnete sich einer Sitzung nicht zuschalten könnten, so sei hierfür die Kommune verantwortlich. Der Gesetzentwurf sehe für diesen Fall vor, dass die Sitzung abubrechen sei. Denn die Kommune habe sicherzustellen, dass im Sitzungsraum die technischen Voraussetzungen für eine Übertragung gegeben seien.

Wenn hingegen die Zuschaltung einzelner Abgeordneter an Mängeln scheitere, die im Verantwortungsbereich der Abgeordneten lägen, könne die Sitzung trotzdem stattfinden, und das Gremium könne auch ohne die betroffenen Abgeordneten wirksame Beschlüsse fassen.

Es könne vorkommen, dass nicht ohne Weiteres feststellbar sei, ob die Ursache für das Scheitern einer Zuschaltung beim Abgeordneten oder bei der Kommune liege. Die kommunalen Spitzenverbände hätten für diesen Fall gefordert, dass die Sitzung fortgesetzt werden könne und das Risiko der Unmöglichkeit der Teilnahme allein bei dem Abgeordneten liege, dessen Zuschaltung gescheitert sei. Eine solche Regelung halte der Ge-

setzungs- und Beratungsdienst allerdings für rechtlich problematisch.

Gegen den Gedanken des Gesetzentwurfes, danach zu unterscheiden, in wessen Sphäre die Ursache der Nichtzuschaltung liege, habe der GBD hingegen keine rechtlichen Bedenken vorzutragen. Der federführende Ausschuss habe diese Regelung befürwortet. Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände, dass die Mehrheit der Mitglieder im Sitzungsraum anwesend sein müsse, habe dort hingegen keine Unterstützung gefunden.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) fragte, wie die Öffentlichkeit an Hybridsitzungen teilnehmen könne.

MDgt **Dr. Wefelmeier** (GBD) antwortete, jedermann könne in den Sitzungsraum kommen und dort sowohl die anwesenden als auch die zugeschalteten Personen wahrnehmen. Der Gesetzentwurf sehe vor, dass zumindest der Vorsitzende des Gremiums und der Hauptverwaltungsbeamte im Sitzungsraum anwesend sein müssten. Auf sie erstreckte sich die Möglichkeit der Zuschaltung nicht.

Schon nach jetzigem Recht bestehe außerdem die Möglichkeit, Bild und Ton aus dem Sitzungsraum z. B. per Internetstream zu verbreiten, wenn die Hauptsatzung eine entsprechende Bestimmung enthalte. Wenn eine Kommune künftig die Möglichkeit nutze, in ihrer Hauptsatzung die Zuschaltung von Abgeordneten zuzulassen, bedeute dies jedoch nicht automatisch auch die Zustimmung zur Übertragung für die Öffentlichkeit.

Herr Dr. Wefelmeier trug des Weiteren vor, neben den Vorschriften zu Hybridsitzungen enthalte der Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 2 eine Regelung zu **Straßenausbaubeiträgen**. Das Mitglied der FDP-Fraktion im federführenden Ausschuss habe diese Änderung abgelehnt. Seine Fraktion fordere stattdessen, die Straßenausbaubeiträge abzuschaffen.

Ausdrücklich nur wegen dieser Regelung habe der Vertreter der FDP-Fraktion die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses abgelehnt, für die indes die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU und der Grünen gestimmt hätten.

## Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des – federführenden – Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU, GRÜNE

*Ablehnung:* FDP

*Enthaltung:* -

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 2:

### **Verfassungsgerichtliches Verfahren:**

Organstreitverfahren des Mitgliedes des Landtages Klaus Wichmann gegen den Niedersächsischen Landtag wegen Verletzung von Abgeordnetenrechten (Redezeit) und der Verfassungswidrigkeit der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages wegen Verstoßes gegen Artikel 19 der Niedersächsischen Verfassung

StGH 1/22

*Zuletzt behandelt in der 83. Sitzung am 16.02.2022 und der 84. Sitzung am 09.03.2022*

### **Verfahrensfragen**

Vors. Abg. **Dr. Esther Niewerth-Baumann** (CDU) erinnerte daran, dass die vom Staatsgerichtshof gesetzte Frist zur Stellungnahme am 31. März 2022 ablaufe.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) teilte mit, es sei noch nicht gelungen, einen zwischen den Fraktionen abgestimmten Beschlussvorschlag vorzulegen.

Auf Vorschlag des Abgeordneten bat der **Ausschuss** die Landtagsverwaltung, den Staatsgerichtshof um Fristverlängerung bis Ende Mai 2022 zu ersuchen.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 3:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und weiterer fachspezifischer Regelungen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Niedersachsen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10546](#)

direkt überwiesen am 14.01.2022

federführend: AfSGuG;

mitberatend: AfRuV

### Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 4)*

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, der - federführende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe die Beschlussempfehlung einstimmig gefasst. Die in ihr vorgesehenen Änderungen des Gesetzentwurfes seien überwiegend redaktioneller oder rechtstechnischer Art.

Der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes machte darauf aufmerksam, dass der vorliegende Gesetzentwurf der erste in Niedersachsen sei, der bezüglich der Geschlechter nicht binäre Formulierungen vorsehe. Zum Beispiel würden die Worte „die Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Worte „die antragstellende Person“ ersetzt. Wie der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst auf den Seiten 3 und 4 der Vorlage 3 dargelegt habe, seien solche Formulierungen durchaus möglich. Der Gesetzgeber habe bei der Abfassung seiner Gesetze weiten Spielraum. Die Gesetze müssten nur verständlich und in deutscher Sprache abgefasst sein.

Nähere Ausführungen machte der Herr Dr. Miller im Folgenden zu einigen Vorschriften in **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**. Alle von ihm zur Sprache gebrachten Vorschriften sehen Änderungen an **Teil 2** des Gesetzes - **Feststellung der Gleichwertigkeit** - vor.

## Kapitel 1 - Nicht reglementierte Berufe

### Nr. 2: § 5 - Vorzulegende Unterlagen

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, in diesem Paragraphen sei geregelt, welche Unterlagen einem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer Berufsqualifikation in einem nicht reglementierten Beruf beizufügen seien und dass fremdsprachige Unterlagen zusammen mit Übersetzungen ins Deutsche vorzulegen seien. Diese Übersetzungen müssten - so der bisherige Gesetzeswortlaut in Absatz 2 Satz 4 - „von einer öffentlichen bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellt“ worden seien.

Der Gesetzentwurf sehe vor, diese Formulierung durch die nicht binäre Fassung „von einer zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellten oder beeidigten Person erstellt“ zu ersetzen.

Auf Empfehlung des GBD habe der federführende Ausschuss empfohlen, die Entwurfsformulierung um Verweisungen auf die einschlägigen Gesetze zu ergänzen. Die Rede solle somit von Übersetzungen sein, die „von einer Person erstellt“ seien, „die nach dem Gerichtsdolmetschergesetz, nach § 22 des Niedersächsischen Justizgesetzes oder nach einer entsprechenden Rechtsvorschrift zum Dolmetschen allgemein beeidigt oder zum Übersetzen ermächtigt worden“ sei.

Der Ausschuss sei insoweit dem Anliegen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefolgt, auch in diesem Punkt eine geschlechtergerechte Fassung zu wählen, selbst wenn sie vom Wortlaut der Gesetze, auf die sie verweise, abweiche. Im Gerichtsdolmetschergesetz sei nämlich von „Dolmetschern“ und „Übersetzern“ die Rede, im Niedersächsischen Justizgesetz von „Dolmetscherinnen und Dolmetschern“ sowie „Übersetzerinnen und Übersetzern“. Aus Sicht des GBD sei diese Abweichung durchaus möglich, zumal durch die Verweisungen der Bezug verdeutlicht werde.

## Kapitel 2 - Reglementierte Berufe

### Nr. 8: § 12 - Vorzulegende Unterlagen

MR **Dr. Miller** (GBD) erläuterte, es handele sich hier um die Parallelvorschrift zu § 5, nur dass es hier um reglementierte Berufe gehe, also um Berufe, deren Ausübung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden sei.

Die Beschlussempfehlung sehe vor, in § 12 **Abs. 2** Satz 4 die gleiche Formulierung zu wählen wie in § 5 Abs. 2 Satz 4.

Mit der bisherigen Fassung von Absatz 3 Satz 3 gebe das Gesetz der zuständigen Stelle die Möglichkeit, bei Zweifeln an der Echtheit elektronisch übermittelter Unterlagen die antragstellende Person aufzufordern, beglaubigte Kopien vorzulegen, allerdings nur, soweit diese Aufforderung „unbedingt geboten“ sei. Diese Einschränkung sei bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Umstrukturierung des Paragraphen entfallen. Sie sei aber erforderlich, weil die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie sie verlange. Der federführende Ausschuss habe zur Vermeidung eines europarechtlichen Risikos empfohlen, die Einschränkung in **Absatz 5** Satz 2 wiedereinzufügen.

### Nr. 10: § 13 b - Vorwarnmechanismus

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, Absatz 3 dieses Paragraphen betreffe den Fall, dass eine antragstellende Person gefälschte Berufsnachweise vorgelegt habe. Wenn dies von einem Gericht festgestellt worden sei, müssten spätestens nach drei Tagen die anderen Mitgliedstaaten und die anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI gewarnt werden.

Für einige Fälle sei die Zuständigkeit für diese Warnmeldung im Bundesrecht geregelt, nämlich zum einen für die bundesrechtlich geregelten Berufe, zum anderen in § 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung für den Fall, dass der Verwender des gefälschten Nachweises deswegen strafrechtlich verurteilt worden sei.

Für die übrigen Fälle sehe der Gesetzentwurf im neuen Absatz 5 Nr. 2 Buchst. b eine Zuständigkeit derjenigen Behörde vor, „die die mit Gründen versehene Gerichtentscheidung erhält“. Gedacht sei hier an Entscheidungen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei allerdings zweifelhaft, ob es der zuständigen Behörde gelingen werde, die IMI-Meldung innerhalb der vorgeschriebenen Dreitagesfrist abzusetzen. Nach Angaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gebe es jedoch keine geeigneten Regelungsalternativen.

Der federführende Ausschuss habe daher die Annahme der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung empfohlen, allerdings in einer Fassung, die besser an die beschränkte Gesetzgebungskompetenz des Landes angepasst sei.

## Kapitel 3 - Gemeinsame Vorschriften

### Nr. 13: § 14 a - Beschleunigtes Verfahren im Fall des § 81 a des Aufenthaltsgesetzes

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, dieser neue Paragraph sei der inhaltliche Kern des Gesetzentwurfes. Zu diesem Punkt, der das beschleunigte Fachkräfteverfahren betreffe, habe der federführende Ausschuss aber nur redaktionelle Änderungen empfohlen.

\*

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

## Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des – federführenden – Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

*Zustimmung:* SPD, CDU, GRÜNE, FDP

*Ablehnung:* -

*Enthaltung:* -

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10078](#)

*direkt überwiesen am 14.10.2021*

*federführend: AfSGuG;*

*mitberatend: AfRuV, AfHuF*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 17)*

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) trug vor, der - federführende - Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung habe die Beschlussempfehlung in seiner 161. Sitzung am 10. März 2022 einstimmig gefasst.

Anlass des vorliegenden Gesetzesentwurfes sei das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes vom 3. Juni 2021. **Artikel 1** des Gesetzesentwurfes betreffe im Wesentlichen zwei Bereiche: zum einen den Begriff der Einrichtung, zum anderen die Ombudsstellen.

Die empfohlenen Änderungen dienten im Wesentlichen der Präzisierung und der vollständigen Abbildung der beabsichtigten Regelungsinhalte.

**Nr. 1: Fünfter Abschnitt - Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen**

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) legte dar, mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sei ein neuer § 45 a in das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) eingefügt worden, der erstmals eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs der Einrichtung enthalte. In Satz 4 enthalte der Paragraph einen Landesrechtsvorbehalt. Demnach könne Landesrecht regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen als Einrichtungen anzusehen seien, die der Heimaufsicht nach den §§ 46 ff SGB VIII unterlägen. Der Gesetzesentwurf sehe vor, mit einem neuen

**§ 15** von diesem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch zu machen.

**Nr. 2: Zehnter Abschnitt - Ombudsstellen**

ORR'in **Dr. Wetz** (GBD) führte aus, der neue § 9 a SGB VIII übertrage den Ländern die Aufgabe, sicherzustellen, dass sich junge Menschen in Konflikten mit Trägern der Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden könnten. Mit dem Gesetzesentwurf solle dieser Sicherstellungsauftrag umgesetzt werden.

\*

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

**Beschluss**

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des – federführenden – Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzesentwurf in der Fassung der Vorlage 17 anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof**

Gesetzentwurf der Landesregierung -  
[Drs. 18/10887](#)

*direkt überwiesen am 10.03.2022*  
AfRuV

### **Verfahrensfragen**

Abg. **Christian Calderone** (CDU) schlug vor, die die Landesregierung zu bitten, den Gesetzentwurf in einer der nächsten Sitzungen mündlich zu erläutern, und in einer der nächsten Sitzungen den Präsidenten des Staatsgerichtshofs zu dem Gesetzentwurf anzuhören.

Der **Ausschuss** beschloss einstimmig, so zu verfahren.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 6:

### Qualifizierte Leichenschau

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/3921](#)

*erste Beratung: 52. Plenarsitzung am 20.06.2019*

*federführend: AfRuV;*

*mitberatend: AfHuF;*

*Stellungnahme: AfSGuG*

*zuletzt behandelt in der 80. Sitzung am 01.12.2021 und in der 84. Sitzung am 09.03.2022*

### Fortsetzung der Beratung

Abg. **Christian Calderone** (CDU) und Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) bekräftigten die Entschlossenheit der Koalitionsfraktionen, in Sachen Leichenschau zu einer gemeinsam getragenen Entschließung zu kommen. Der Abg. Dr. Genthe habe hierzu einen Entwurf übermittelt. Das Justizministerium habe sich positiv zu diesem Entwurf geäußert, der auch die Zustimmung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU gefunden habe, über den aber noch mit den Sozialpolitikern der beiden Fraktionen gesprochen werden müsse. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei eine Verabschiedung im Mai-Plenum anzustreben.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) zeigte sich erfreut darüber, dass sich eine interfraktionell getragene Entschließung anbahne.

Die Abgeordnete sagte, die meisten Todesbescheinigungen würden von Hausärzten ausgestellt. Es sei zwar richtig, mit den Verbesserungen im Bereich der Leichenschau bei den Todesfällen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen anzufangen. Auf längere Sicht müssten aber auch die Hausärzte besser geschult werden.

Ferner gab die Grünen-Vertreterin zu bedenken, dass eine qualifizierte Leichenschau einige Zeit in Anspruch nehme und dementsprechend vergütet werden müsse.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) dankte den Ausschussmitgliedern der Fraktionen der SPD und der CDU für ihr Engagement.

Er wies die Abg. Kollenrott darauf hin, dass ihre Aussage, dass die meisten Todesbescheinigungen von Hausärzten ausgestellt würden, nicht zutreffe. Denn tatsächlich träten die meisten Todesfälle in Krankenhäusern, Seniorenheimen usw. ein und nicht im häuslichen Umfeld.

Personell und logistisch sei eine qualifizierte Leichenschau in Einrichtungen leichter einzuführen als im häuslichen Umfeld. Das spreche dafür, die qualifizierte Leichenschau in einem ersten Schritt in den Einrichtungen einzuführen, zumal in diesem Umfeld Niels Högel sein Unwesen getrieben habe.

Die Kosten der Leichenschau würden nicht von den Krankenkassen getragen. Viele Krankenhäuser stellten diese Kosten den Hinterbliebenen in Rechnung. Es handele sich um Beträge bis zu 185 Euro. Teilweise werde mehr gefordert, als die Gebührenordnung für Ärzte vorsehe.

Wenn eine qualifizierte Leichenschau durch einen Leichenschaudienst eingeführt werde, müsse dieser komplett von den Hinterbliebenen finanziert werden. Dafür könne dann die zweite Leichenschau im Krematorium wegfallen, die bislang ebenfalls von den Angehörigen zu bezahlen sei.

Auch aus Sicht der Fraktion der FDP sei es wünschenswert, die qualifizierte Leichenschau und damit das Vieraugenprinzip auf Todesfälle außerhalb von Einrichtungen auszudehnen, betonte der Abgeordnete. Die damit verbundenen personellen und logistischen Probleme zu lösen, müsse jedoch einem zweiten Schritt vorbehalten bleiben.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) gab zu bedenken, dass junge Hausärzte in der Leichenschau oft noch nicht sehr geübt seien, während bei älteren Kollegen in der Routine des hausärztlichen Alltags die Gründlichkeit der Leichenschau zu leiden drohe. Es wäre deshalb sinnvoll, den Hausärzten bei der Leichenschau eine Hilfe zur Seite zu stellen. Die Ausweitung der qualifizierten Leichenschau auf Todesfälle außerhalb von Einrichtungen sei allerdings in der Tat nicht unproblematisch.

Auf Vorschlag des Abg. **Christian Calderone** (CDU) und der Abg. **Wiebke Osigus** (SPD) kam der **Ausschuss** überein, die Antragsberatung in der nächsten Sitzung fortzusetzen.

\*\*\*





Tagesordnungspunkt 7:

### „Häuser des Jugendrechts“ sind schon jetzt ein Erfolgsmodell!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/4487](#)

In seiner 39. Sitzung am 13. November 2019 hatte das Justizministerium den Ausschuss über den Sachstand unterrichtet. Der Ausschuss hatte über den Antrag beraten und dem Landtag empfohlen, den Antrag unverändert anzunehmen (Drs. 18/5095). Dieser Beschlussempfehlung war der Landtag in seiner 62. Sitzung am 20. November 2019 gefolgt ([Drs. 18/5165](#)). Am 18. Mai 2020 hatte die Landesregierung auf den Beschluss des Landtages geantwortet ([Drs. 18/6589](#)). In ihrer Antwort hatte die Landesregierung eine Evaluation der Häuser des Jugendrechts angekündigt. Mit Schreiben vom 19. Januar 2022 hatte die Fraktionen der SPD und der CDU eine Unterrichtung über diese Evaluation beantragt.

#### Beschluss über einen Unterrichtsungsantrag

Der **Ausschuss** nahm den Unterrichtsungsantrag der Fraktionen der SPD und der CDU an.

#### Unterrichtung durch die Landesregierung

Ri'inAG **Condermann** (MJ) berichtete, das Justizministerium habe, wie vom Landtag in seiner Entschließung vom 20. November 2019 erbeten, eine Matrix für die fachliche Bewertung der Arbeit der „Häuser des Jugendrechts“ im laufenden Betrieb erarbeitet und mit der fachlichen Beurteilung ein Jahr nach der Arbeitsaufnahme begonnen.

Die Fragebögen seien im Juni 2020 an sämtliche Kooperationspartner in den fünf „Häusern des Jugendrechts“ ausgegeben worden. Als maßgeblicher Bewertungszeitraum sei die Zeit vom 1. Dezember 2019 bis zum 30. November 2020 bestimmt worden.

Ergänzend seien die Kooperationspartner um Mitteilung gebeten worden, ob und in welchem Maße die Corona-Pandemie Einschränkungen mit sich gebracht habe und ob die gesetzlichen Neuregelungen - das am 17. Dezember 2019 in Kraft ge-

tretenen Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und das am 13. Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung - Einfluss auf die Arbeitsabläufe gehabt habe.

Das Justizministerium habe die eingegangenen Antwortbeiträge im März 2021 ausgewertet und festgestellt, dass sowohl die pandemiebedingten Einschränkungen als auch die beiden Gesetze sich erheblich auf die Arbeit in den „Häusern des Jugendrechts“ ausgewirkt hätten.

Anhand der Stellungnahmen habe das Ministerium ein umfassendes Arbeitspapier erstellt, das alle von den Kooperationspartnern vorgelegten Vorschläge zur Verbesserung und zum Ausbau der Zusammenarbeit enthalte. Auch habe das Ministerium die Berichte der „Häuser des Jugendrechts“ über ihre Arbeit im Jahre 2021 ausgewertet.

Den Stellungnahmen und Berichten zufolge habe die **Corona-Pandemie** die Zusammenarbeit in allen „Häusern und Jugendrechts“ erschwert. Sowohl Ermittlungs- als auch Gerichtsverfahren hätten sich durch die Pandemie verzögert, vor allem zu Beginn der Pandemie. Die Polizei habe Zeugen oft erst mit einigem zeitlichen Abstand vernommen, Gerichtstermine seien pandemiebedingt abgesagt und später neu angesetzt worden.

Auch auf die Jugendstrafvollstreckung habe sich die Pandemie ausgewirkt. Monatelang hätten Verurteilte kaum eine Möglichkeit gehabt, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Auch habe man vorgesehene Urinkontrollen wegen des erforderlichen Sichtkontakts nicht durchführen können. Auch die Betreuung junger Straffälliger habe unter der pandemiebedingten Kontaktvermeidung gelitten. Die Vollstreckung von Jugendarresten seien zeitweise ausgesetzt worden.

Auch das Jahr 2021 sei von Kontaktverboten geprägt gewesen, die Besprechungen der Kooperationspartner sowie Präventions- und Fortbildungsveranstaltungen erschwert hätten. Gemeinsame Besprechungen seien fast nur digital möglich gewesen. Fallbesprechungen, runde Tische etc. hätten in digitaler Form stattgefunden.

Positiv sei hervorzuheben, dass die Jugendhilfe im Strafverfahren in der Pandemie alternative Maßnahmen entwickelt habe, um das Vollstreckungsverfahren voranzutreiben, z. B. Beratungs-

spaziergänge, Lesungs- und Aufsatzweisungen. Gemeinnützige Arbeit habe verstärkt im Freien stattgefunden.

Frau Condermann legte weiter dar, die **im Dezember 2019 in Kraft getretenen Gesetze** hätten die Gedanken, die der Implementierung der „Häuser des Jugendrechts“ zugrunde lägen, nach weit überwiegender Auffassung der Kooperationspartner konterkariert.

Einige neue Regelungen hätten Arbeitsabläufe der Kooperationspartner erheblich erschwert. Dies gelte insbesondere für die jetzt sehr häufige Bestellung eines Pflichtverteidigers. Die Vorschrift, dass die Berichte der Jugendhilfe bereits vor Anklageerhebung vorliegen müssten, ziehe Verfahren in die Länge.

An den Amtsgerichtsstandorten mit „Häusern des Jugendrechts“ seien die Neuregelungen jedoch deutlich reibungsärmer umgesetzt worden als an anderen Standorten. Dies sei der engen Vernetzung und dem regelmäßigen Austausch zu verdanken.

Die Vertreterin des Justizministeriums kam sodann auf die **fachliche Arbeit** der „Häuser des Jugendrechts“ zu sprechen.

Zunächst stellte sie fest, die Vernetzung in den fünf „Häusern des Jugendrechts“ habe sich bewährt. An allen fünf Standorten seien auf die örtliche Situation zugeschnittene Konzepte und Ideen zur Verbesserung des Jugendstrafverfahrens entwickelt worden. Die Vernetzung fördere die Früherkennung krimineller Karrieren und die frühzeitige Intervention.

Die Zusammenarbeit habe das gegenseitige Verständnis der jeweiligen Aufgabenfelder und Abläufe gefördert. Die „Häuser des Jugendrechts“ Hannover, Lüneburg, Göttingen und Osnabrück hätten Konzepte zur Förderung des interdisziplinären Austauschs entwickelt. In Hannover und Osnabrück gebe es Hospitationsprogramme insbesondere für Berufseinsteiger. Auch in Lüneburg solle ein solches Programm demnächst umgesetzt werden. In Göttingen gebe es gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe.

An allen fünf Standorten habe sich gezeigt, dass die Verzahnung der Kooperationspartner Informationsdefizite und Verfahrensverzögerungen mindere. Auf kriminelles Verhalten und auf Änderungen in den persönlichen Lebensumständen von

Probanden könne schneller und passgenauer reagiert werden.

An allen Standorten fänden regelmäßig Prognose- und Fallbesprechungen statt, um eine zügige und abgestimmte Bearbeitung der Fälle zu gewährleisten. Das „Haus des Jugendrechts“ Hannover habe mit dieser Bearbeitungsform im September 2021 begonnen. An den übrigen Standorten seien derartige Besprechungen schon zu Beginn der Arbeit der „Häuser des Jugendrechts“ eingeführt worden.

In sämtlichen „Häusern des Jugendrechts“ sei der Katalog der Diversionsmaßnahmen ausgebaut worden. Außer auf klassische Arbeitsauflagen setze man auf neue, im Einzelfall erzieherisch wirksamere Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe entwickelt worden seien. Viele Kooperationspartner hätten den Eindruck, dass diese Maßnahmen von den Jugendlichen nicht hingenommen, sondern auch angenommen würden.

Das „Haus des Jugendrechts“ Hannover habe eine Veranstaltungsreihe zum Thema Diversion ins Leben gerufen. Im Rahmen der Veranstaltungen hätten freie Träger der Jugendhilfe die Gelegenheit, sich und ihre Angebote allen Interessierten vorzustellen.

In allen fünf Standorten sei auch die Präventionsarbeit intensiviert worden. So entwickle das „Haus des Jugendrechts“ Göttingen mit dem städtischen Präventionsrat und Trägern der freien Jugendhilfe konkrete Maßnahmen gegen Jugendkriminalität an zwei sozialen Brennpunkten. Der Prävention diene in Göttingen auch die Nachstellung von Gerichtsverhandlungen unter Einbeziehung von Neuntklässlern. Mehrere „Häuser des Jugendrechts“ hätten zudem Präventionsmaßnahmen im schulischen Bereich entwickelt, um dem Schulabsentismus entgegenzuwirken.

Es habe sich gezeigt, dass auch die organisatorische und konzeptionelle Einbindung der Jugendrichter in die Arbeit der „Häuser des Jugendrechts“ möglich sei, ohne die richterliche Unabhängigkeit zu gefährden. So sei es möglich, Absprachen zu Verfahrensabläufen und Vorgehensweisen zu treffen. Die Jugendrichter könnten sich auch in ihrer Funktion als Vollstreckungsleiter einbringen.

Frau Condermann nannte sodann Schwerpunkte der Arbeit einzelner „Häuser des Jugendrechts“.

Sie trug vor, das „Haus des Jugendrechts“ **Hannover** habe ein Projekt entwickelt, das vorsehe, Geldbußen wegen Verstößen gegen die Corona-Verordnungen nicht in Hilfsdienstpflichten umzuwandeln, sondern in die Pflicht zur Teilnahme an Aufklärungsveranstaltungen des Gesundheitsamtes.

Im „Haus des Jugendrechts“ **Lüneburg** gebe es eine gemeinsame Cloud, auf die alle Kooperationspartner zugreifen könnten. Auf diese Weise würden u. a. Gerichtstermine bekanntgemacht. Dies erleichtere es, aktuelle Ermittlungsvorgänge kurzfristig mit zur Anklage zu bringen und in die Verhandlung einzubeziehen.

Das „Haus des Jugendrechts“ **Göttingen** wende verstärkt das vereinfachte Jugendverfahren an.

Das „Haus des Jugendrechts“ **Osnabrück** verfüge als einziges über eine gemeinsame Immobilie. Diese hätten die Staatsanwaltschaft, die Jugendhilfe im Strafverfahren und die Polizei im Dezember 2020 bezogen. Inwieweit die räumliche Nähe zu Synergieeffekten führe, bleibe abzuwarten. Jedenfalls erleichterten die kurzen Wege die Durchführung von Besprechungen. Das „Haus des Jugendrechts“ Osnabrück arbeite auch an einer eigenen Internetpräsenz.

Die Ministerialvertreterin legte abschließend dar, verlässliche Erkenntnisse zu der Frage, ob die Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“ die **Rückfallquote** senke, lägen nicht vor. Dies liege auch daran, dass die Arbeit der Häuser bisher größtenteils in die Zeit der Corona-Pandemie gefallen sei. Doch auch unabhängig davon werde es kaum möglich sein, den Erfolg der „Häuser des Jugendrechts“ statistisch zu erfassen. Denn es sei kaum möglich, bei der Statistik trennscharf zwischen Verfahren mit und ohne Beteiligung eines „Hauses des Jugendrechts“ zu unterscheiden. Die Arbeit der „Häuser des Jugendrechts“ mit ihren unterschiedlichen Gegebenheiten und Schwerpunkten müsse vielmehr an inhaltlichen Maßstäben gemessen werden.

Die Evaluationsberichte enthielten auch **Verbesserungsvorschläge**, teilte Frau Condermann mit. So sei gefordert worden, die technische Ausstattung der „Häuser des Jugendrechts“ zu verbessern, die Personalfuktuation zu reduzieren und die personelle, sächliche und räumliche Ausstattung zu verbessern.

Das Justizministerium habe die Evaluationsergebnisse und Bedarfe der einzelnen „Häuser des Jugendrechts“ im Mai und Juni 2021 mit den Ansprechpartnern der einzelnen Häuser erörtert. Das Ministerium habe die Ergebnisse ferner mit Vertretern des Innenministeriums und des Sozialministeriums besprochen.

Inzwischen sei die technische Ausstattung zur Zufriedenheit der „Häuser des Jugendrechts“ verbessert worden. Die an den Standorten Lüneburg und Salzgitter von der Jugendhilfe monierte Personalsituation sei maßgeblich verbessert worden.

Als **Fazit** könne festgehalten werden, dass das Modellprojekt erfolgreich angelaufen sei. Alle Kooperationspartner beteiligten sich mit großem Engagement an der Arbeit der „Häuser des Jugendrechts“. Diese Arbeit werde durch die Pandemie nach wie vor gebremst. Dennoch könne man feststellen, dass die Errichtung der „Häuser des Jugendrechts“ eine noch engere Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen bewirkt habe, vor allem im Hinblick auf mehrfach tatverdächtige Jugendliche.

Der Zusammenarbeit abträglich sei die bei einzelnen Kooperationspartnern herrschende Personalfuktuation, die mit Reibungsverlusten einhergehe. Personelle Wechsel seien aber nicht immer zu vermeiden. Zum Beispiel könne die polizeiliche Schwerpunktsetzung es bisweilen erforderlich machen, Mitarbeiter abzuziehen.

Es habe sich gezeigt, dass die Größe und Struktur am Standort Hannover für die Zusammenarbeit im Sinne eines klassischen „Hauses des Jugendrechts“ weniger geeignet sei als an den anderen Standorten. Deshalb habe das „Haus des Jugendrechts“ seinen Schwerpunkt auf Fortbildungen und Hospitationsprogramme gelegt. Eine individuelle Fallbearbeitung stehe dort weniger im Fokus.

## Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, er halte die „Häuser des Jugendrechts“ für sehr sinnvolle Einrichtungen, forderte jedoch, ihren Erfolg durch statistische Erhebungen messbar zu machen.

Ri'inAG **Condermann** (MJ) erwiderte, das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen habe herausgefunden, dass durch „Häuser des Jugendrechts“ Verfahrensabläufe beschleunigt werden könnten. Untersuchungen zu den Auswirkungen der „Häuser des Jugendrechts“ auf die Rückfallquote lägen ihr hingegen nicht vor, auch nicht aus anderen Ländern, sagte die Ministerialvertreterin.

Abg. **Ulf Prange** (SPD) stellte fest, es sei die richtige Entscheidung gewesen, das Modell „Haus des Jugendrechts“, das es in Baden-Württemberg seit 30 Jahren gebe, auf Niedersachsen zu übertragen. Es empfehle sich, dieses Modell nun auf weitere Standorte in Niedersachsen auszuweiten. Denn die engere Vernetzung der Akteure könne nur von Vorteil sein, wenn es darum gehe, mit passgenauen Maßnahmen auf Jugenddelinquenz zu reagieren.

Die Erfahrung der letzten Jahre zeige, dass ein „Haus des Jugendrechts“ nicht in einer einheitlichen Liegenschaft untergebracht sein müsse. Vielmehr könne die Zusammenarbeit auch auf digitalem Wege intensiviert und beschleunigt werden. So könnten Fallbesprechungen per Videokonferenz durchgeführt werden.

Abschließend bedauerte der Abgeordnete die erwähnte hohe Personalfuktuation, die dem Anliegen der „Häuser des Jugendrechts“ nicht dienlich sei.

Ri'inAG **Condermann** (MJ) wies darauf hin, dass die Personalfuktuation weniger im Bereich der Jugendhilfe als bei Polizei und Justiz zu verzeichnen sei.

Sie teilte mit, dass die Stadt Wolfsburg Interesse bekundet habe, ebenfalls Standort eines „Haus des Jugendrechts“ zu werden. Die örtliche Polizei sei diesem Anliegen gegenüber sehr aufgeschlossen. Nun stünden Gespräche mit der Jugendrichterin am Amtsgericht Wolfsburg und mit der Staatsanwaltschaft Braunschweig an.

Aus Sicht des Ministeriums liege nahe, in Wolfsburg ein virtuelles „Haus des Jugendrechts“ zu etablieren. Es sei zwar schöner, an einem gemeinsamen Tisch zu sitzen. Aber das Modell des „Haus des Jugendrechts“ könne besser ausgeweitet werden, wenn man die Möglichkeiten der Digitalisierung nutze.

Abg. **Wibke Osigus** (SPD) wollte wissen, ob es aus Sicht des Ministeriums politischen Nachsteuerungsbedarf gebe, um dem Projekt „Häuser des Jugendrechts“ noch mehr Schwung zu geben.

Sie erkundigte sich ferner, ob eine Supervision für die an den „Häusern des Jugendrechts“ Beteiligten vorgesehen sei.

Ri'inAG **Condermann** (MJ) antwortete, jährlich fänden Gesprächsrunden mit den Koordinatoren der „Häuser des Jugendrechts“ statt, um aktuelle Entwicklungen, Bedürfnisse und Anregungen der „Häuser des Jugendrechts“ zu besprechen. Ein Wunsch nach einer Supervision sei dabei bislang nicht geäußert worden. Die Ministerialvertreterin kündigte jedoch an, die Anregung der Abg. Osigus aufzugreifen und beim nächsten Treffen mit den Koordinatoren den Bedarf nach einer Supervision abzufragen.

Frau Condermann stellte fest, das Modell „Haus des Jugendrechts“ habe inzwischen auch die meisten Skeptiker überzeugt. Es sei daher wünschenswert, das Modellprojekt fortzuführen und es auf weitere Standorte wie Wolfsburg auszuweiten.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 8:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung -  
[Drs. 18/9483](#)

*direkt überwiesen am 10.06.2021*

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: AfRuV*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 2)*

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) berichtete, der - federführende - Ausschuss für Haushalt und Finanzen habe die Beschlussempfehlung in seiner heutigen 153. Sitzung einstimmig gefasst. Es seien keine Rechtsprobleme offengeblieben.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich nicht.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Haushalt und Finanzen an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 2 anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 9:

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und Änderung von Verordnungen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/10252](#)

*direkt überwiesen am 19.11.2021*

*federführend: AfUEBuK;*

*mitberatend: AfRuV*

#### Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 8)*

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) teilte mit, der - federführende - Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe die Beschlussempfehlung in seiner 98. Sitzung am 14. März 2022 einstimmig gefasst.

Ziel des Gesetzentwurfes sei, dass Abfälle von Schiffen nicht auf dem Meere verklappt, sondern in die Häfen gebracht, dort entladen und dann ordnungsgemäß entsorgt würden. Der Entwurf sehe zur Erreichung dieses Ziels verschiedene Verpflichtungen der beteiligten Akteure - z. B. eine Pflicht zur Entladung der an Bord vorhandenen Abfälle, wenn man in einen Hafen einfahre - sowie bestimmte Anreizsysteme vor.

Der Gesetzentwurf diene dabei der Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/883, der wiederum Regelungen aus dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen 73/78) zugrunde lägen. Die in der Richtlinie festgelegte Umsetzungsfrist sei am 28. Juni 2021 abgelaufen. Die Umsetzung obliege in Deutschland vor allem den Ländern mit Seehäfen. Bislang sei ein entsprechendes Gesetz nur in Bremen in Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund habe die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Da eine Verabschiedung des Gesetzentwurfes im März-Plenum angestrebt werde, habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst den Gesetzentwurf nicht in aller Tiefe prüfen können. Seine Anmerkungen und Formulierungsvorschläge in Vorlage 7 bezögen sich vor allem auf Klarstellun-

gen der Regelungen und darauf, eine vollständige Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen.

Zu **Artikel 1** des Gesetzentwurfes - **Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes** - legte die GBD-Vertreterin dar, der GBD habe nicht abschließend feststellen können, ob und inwieweit durch das Schiffssicherheitsgesetz bereits bundesrechtlich Regelungen getroffen worden seien, die im Entwurf vorgesehenen Regelungen durch Landesrecht entgegenstünden.

Denn mit § 5 des Schiffssicherheitsgesetzes gebe es bereits eine Regelung, die der Umsetzung von Verpflichtungen in denjenigen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union diene, die in Abschnitt D der Anlage zum Schiffssicherheitsgesetz genannt seien. In diesem Abschnitt D fänden sich unter Nr. 16 auch einige Bestimmungen aus der vorliegend umzusetzenden Richtlinie. Diese beträfen insbesondere Verpflichtungen, bestimmte Angaben an eine europäische Informationsplattform zu melden. Sollte insoweit bereits eine Umsetzung durch Bundesrecht erfolgt sein, würde für eine im Gesetzentwurf vorgesehene Umsetzung durch Landesrecht die Gesetzgebungskompetenz fehlen.

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz gehe davon aus, dass § 5 des Schiffssicherheitsgesetzes keine Umsetzung der betreffenden Meldepflichten in nationales Recht darstelle. Nach Angaben des Umweltministeriums sehe insoweit auch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Länder in der Umsetzungspflicht.

Aus Sicht des GBD sei die Lage hingegen angesichts des Wortlauts des § 5 des Schiffssicherheitsgesetzes nicht eindeutig. Möglicherweise bestehe insoweit ein verfassungsrechtliches Risiko.

Nähere Ausführungen machte Frau Dr. Schröder sodann noch zu **Nr. 2 - §§ 31 bis 39**. Sie berichtete, der federführende Ausschuss habe empfohlen, einige im Gesetzentwurf vorgesehene Regelungen in das Niedersächsische Abfallgesetz aufzunehmen, obwohl der GBD Zweifel an der Richtlinienkonformität dieser Regelungen geäußert habe. Dies betreffe folgende Bestimmungen:

### § 38 - Kostendeckungssysteme und Entgeltordnung

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) erläuterte, dieser Paragraph sehe vor, dass der Hafentreiber für jedes einlaufende Schiff ein pauschaliertes Entgelt als Beitrag zur Deckung der Kosten der Entlastung bzw. Aufnahme und Entsorgung der Abfälle erhebe, unabhängig davon, ob tatsächlich Abfälle von dem konkreten Schiff an Land gebracht würden. Diese Regelung solle einen Anreiz bieten, die im Hafen bestehenden und ohnehin bezahlten Abgabe- und Entsorgungsmöglichkeiten tatsächlich zu nutzen.

Grundlage der Entgelterhebung solle gemäß **Absatz 2** eine Entgeltordnung sein. Gemäß Satz 7 Nr. 3 müsse die Entgeltordnung eine Ermäßigung für den Fall vorsehen, dass die Erhebung des vollen Entgelts zu einer unbilligen Härte führen würde. Einen solchen Ermäßigungsgrund sehe die Richtlinie aber nicht vor. Insofern sei aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sehr zweifelhaft, dass eine solche Härtefallklausel zulässig sei.

Der federführende Ausschuss habe sich trotzdem dafür ausgesprochen, an dieser Regelung festzuhalten. Eine entsprechende Regelung gebe es schon in der geltenden Gesetzesfassung. Für die wenigen denkbaren Härtefälle wolle der Ausschuss Vorsorge treffen. Nach Angaben des Umweltministeriums sei insoweit eher nicht an kommerziell betriebene Schiffe zu denken, sondern an Schiffe, die in humanitärem Auftrag unterwegs seien.

In **Absatz 3** solle geregelt werden, welche Aufwendungen das pauschalierte Entgelt umfasse, darunter gemäß Satz 1 Nr. 2 die Kosten für die Entladung und Entsorgung aller Schiffsabfälle nach Anlage V des MARPOL-Übereinkommens 73/78. Das Umweltministerium habe erläutert, dass es sich dabei um Abfälle handele, die mit Haushaltsabfällen vergleichbar seien, z. B. Nahrungsmittelreste, Putzmittelreste, Kehrriech und dergleichen. Der Richtlinie zufolge sollten die pauschalierten Entgelte grundsätzlich 100 % der indirekten Entsorgungskosten und 30 % der direkten Betriebskosten decken; für Abfälle nach Anlage V des MARPOL-Übereinkommens 73/78, die keine Ladungsrückstände seien, sei jedoch vorgesehen, dass auch die direkten Betriebskosten zu 100 % mit den pauschalierten Entgelten zu decken seien. Dies setze der Gesetzentwurf auch um. Außerdem sehe der Gesetzentwurf jedoch

vor, dass das pauschalierte Entgelt nur insoweit auch die Entsorgung entsprechender gefährlicher Abfälle umfasse, als eine Jahresfreimenge von 2 t nicht überschritten werde. Eine solche Beschränkung sehe die Richtlinie aber nicht vor. Aus Sicht des GBD drohe insofern eine unvollständige Umsetzung der Richtlinie.

Der federführende Ausschuss habe sich dennoch dafür entschieden, die im Gesetzentwurf vorgesehene Mengenbegrenzung in die Beschlussempfehlung aufzunehmen, wenn auch in einer überarbeiteten Fassung. Er sei insoweit der Argumentation des Umweltministeriums gefolgt, dass bei einer unbeschränkten Annahme gefährlicher Abfälle ein beträchtliches Kostenrisiko für die Hafentreiber bestünde und, um dieses aufzufangen, gegebenenfalls ein allzu hohes pauschaliertes Entgelt kalkuliert werden müsste, welches dann aber die eigentlich beabsichtigte Anreizwirkung zunichtemache. Außerdem gehe man davon aus, dass auf einem Schiff in aller Regel nicht mehr als 2 t gefährliche Abfälle pro Jahr anfielen.

### § 39 - Ausnahmen und Sonderregelungen

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) trug vor, **Absatz 2** sehe vor, bestimmte Schiffe auf Antrag von der Pflicht zu befreien, nach jedem Einlaufen in einen Hafen alle angefallenen Abfälle an Land zu bringen.

Dies solle gemäß **Satz 1** für Schiffe im Liniendienst gelten. Bei diesen werde es als ausreichend angesehen, dass die Abfälle in einem der regelmäßig angelaufenen Häfen entsorgt würden. Diese Ausnahme sehe auch die Richtlinie vor.

Eine zweite Ausnahme sehe die Beschlussempfehlung in **Satz 7** vor, der insoweit Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes - an anderer Stelle - wiederaufgreife. Demnach solle die Pflicht, in jedem Hafen die inzwischen angefallenen Abfälle zu entsorgen, auch nicht für Schiffe gelten, denen an mehr als 60 Tagen im Kalenderjahr ein ständiger Liegeplatz in einem niedersächsischen Hafen zugewiesen sei. Bei diesen Schiffen solle es ausreichen, die Abfälle in diesem einen Hafen zu entsorgen. Eine solche Ausnahmeregelung sehe die Richtlinie allerdings nicht vor; sie sei nach Ansicht des GBD nicht mit der Richtlinie vereinbar.



Aus Sicht des Umweltministeriums hingegen sei diese zweite Ausnahme zwar nicht vom Wortlaut der Richtlinie gedeckt, sie entspreche aber dem Sinn und Zweck der in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen. Dieser Argumentation habe sich der federführende Ausschuss angeschlossen, sagte Frau Dr. Schröder abschließend.

Wortmeldungen aus den Reihen des Ausschusses ergaben sich dazu nicht.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*